

Neuerungen Binnenschifffahrtsverordnung (BSV) per 18. Januar 2017

- **Neue Definitionen:** «Bereitstellung auf dem Markt», «Inverkehrbringen», «grösserer Umbau» «Wirtschaftsakteur», «Importeur», «privater Importeur».
- **Feuerlöscher** sind entsprechend den Angaben des Herstellers zu warten, mindestens jedoch alle 3 Jahre. Dies gilt auch für fest installierte Anlagen (BSV 101).
- **Topplichter und Rundumlichter** müssen grundsätzlich in der Mittellängsebene des Schiffes angebracht werden.
- Auf motorisierten Schiffen unter 12 m Rumpflänge dürfen die Topp- und Rundumlichter seitlich aus der Mittellängsebene versetzt angebracht werden, sofern das Anbringen in der Mittellängsebene nicht möglich ist. In diesem Fall muss ausserdem ein Kombinations-Seitenlicht möglichst nahe der Mittellängsebene angebracht werden, in der sich das seitlich versetzte Topplicht befindet. Dies bedeutet, dass sich das Topplicht oder Rundumlicht nicht mehr zwingend in der Mittellängsebene befinden muss. In diesem Fall muss jedoch ein Kombinations-Seitenlicht montiert werden. (BSV, Art. 18b, Abs. 2 und 7)
- Der Abstand des Topplichtes vom Schnittpunkt der Verbindungslinie der Seitenlichter mit der Mittellängsebene des Schiffes muss mindestens 1,0 m betragen. (vorher 0,5 m.) (BSV 18b, Abs.3).
- Für Vergnügungsschiffe und Sportboote muss das **Hecklicht** nicht mehr zwingend in der Mittellängsebene montiert sein (BSV 18b, Abs. 8).
- Alle bisher zugelassenen Lichter gelten auch weiterhin als zugelassen. Ein Umbau an vorhandenen Schiffen ist nicht erforderlich (BSV 166c, Abs. 2).
- **Tauchscooter** sind jetzt erlaubt, jedoch nur für offizielle Behörden (BSV 54a).
- **Schwimmhilfen** gemäss Artikel 134a müssen der Norm SN EN 393:1994 oder SN EN 12402-5:2006 entsprechen (z. B. Jollen, Paddel usw.)
- **Konformitätserklärungen** von zugelassenen Sportbooten, die auf der Grundlage der Richtlinie 94/25/EG ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit, solange an dem Sportboot kein grosser Umbau im Sinne des Artikels 2, Abs. 1, Buchstabe d, Ziffer 5 vorgenommen wird. Dies bedeutet, dass es für alle bereits immatrikulierte Boote keine Einschränkungen gibt. Falls sie eine wesentliche Veränderung erfahren, müssen sie gemäss der neuen Richtlinie 2013/53/EG erneut zertifiziert werden (zum Beispiel PCA) (BSV 166c, Ziffer 4).
- **Sportboote**, die vor dem 18. Januar 2017 nach den bisherigen Vorgaben dieser Verordnung in der in der Schweiz oder in der EU in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, dürfen in der Schweiz weiterhin auf dem Markt bereitgestellt werden. Sie dürfen ausserdem in der Schweiz in Betrieb genommen werden, sofern die Voraussetzungen zur Erteilung des Schiffsausweises nach Artikel 96 erfüllt sind. Dies bedeutet, dass alle Boote, die sich bereits auf dem Gebiet der Schweiz oder der UE befinden, nach dem 18.01.2017 auch weiterhin anhand der Richtlinie 94/25/EG immatrikuliert werden können (BSV 166c Ziffer 5). Nach dem 18.01.2017 müssen Boote, die sich noch nicht auf dem Gebiet der Schweiz oder EU befanden, die Anforderungen der Richtlinie 2013/53 EG erfüllen.
- In diesem Zusammenhang bereits ausgestellte Typenausweise und Messprotokolle über Geräuschemissionen behalten nach dem 18.01.2017 ihre Gültigkeit.